

Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg

Vorlage zur 38. Verbandsversammlung des ASTO am 30.11.2017

Öffentlicher Teil

TOP 12: Informationen zum Verpackungsgesetz

In den vergangenen Jahren hat die Geschäftsführung auch in diesem Gremium über die geplante Entwicklung von der Verpackungsverordnung (Stand: 7. Novelle) zu einem Wertstoffgesetz berichtet und in der letzten Verbandsversammlung dann berichten müssen, dass ein Wertstoffgesetz in der Bundespolitik als gescheitert angesehen wurde und stattdessen (unverhofft) ein Verpackungsgesetz (VerpackG) verabschiedet werden sollte.

Am 30.03.2017 hat der Deutsche Bundestag dieses VerpackG beschlossen und es wurde vom Bundesrat am 12.05.2017 ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses bestätigt. Somit konnte das Gesetz am 05.07.2017 verkündet werden. Inkrafttreten wird es mit seinen wesentlichen Teilen erst am 01.01.2019.

Für uns öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) ist der § 22 von entscheidender Bedeutung, wobei die kommenden Schwierigkeiten in der entsprechenden „Auslegung“ und Anwendung liegen werden.

Die örE (hier der ASTO für seine 6 Kommunen) sollen hiernach den Dualen Systemen (DS) Vorgaben zum Sammelsystem machen können (Rahmenvorgaben RV), wobei diese mit jeder einzelnen Kommune abgesprochen werden müssen.

Dieser Paragraph ist dem TOP wegen seiner Bedeutung als Anlage 1 beigelegt.

Auf Deutschland bezogen stellt sich die Situation so dar, dass die Dualen Systeme die Leistungen für die Sammlung von Leichtverpackungen und Glas für die Hälfte der Gebiete in Deutschland planmäßig zum 01.01.2019 und für die andere Hälfte (wo der BTV zugehört) zum 01.01.2020 neu vergeben müssen.

Derzeit wird in Fachkreisen davon ausgegangen, dass auch die Ausschreibungen für den Beginn zum 01.01.2019 die neue Rechtslage bereits berücksichtigen werden.

Gem. § 22 Abs. 1 haben die örE mit den Dualen Systemen im ersten Schritt eine neue Abstimmungsvereinbarung (AV) abzuschließen, da die derzeit noch gültige keine weitergehende Rechtskraft entfaltet. Unter den Begriff des „örE“ fallen die Körperschaften, die die Aufgabe für das Sammeln und Transportieren der kommunalen Abfälle haben. Dies sind im BTV-Verbandsgebiet einzelne Kommunen, der BAV und der ASTO jeweils für seine Kommunen. Somit müssen diese örE die AV mit den DS abschließen und unterzeichnen – der BTV übernimmt weiterhin die Koordination. Die AV und die RV stehen in einem engen direkten Zusammenhang.

Sicherlich werden die Kommunen in Oberberg und Rheinberg von den Kommunen, die im ersten Teil der Ausschreibungen betroffen sind, profitieren und deren Erfahrungen in die weitere Vorgehensweise einbeziehen können. Es ist davon

auszugehen, dass alle Entscheidungen zwischen den örE und den Dualen Systemen aus der ersten Ausschreibungsrunde genauso für die zweite Welle gelten werden. Für die mit den Dualen Systemen zu diskutierenden RV ist es erforderlich, dass sich die Mitglieder des BTV 2017/18 dem Zweckverband gegenüber erklären, welche RV sie für ihre Kommune gerne berücksichtigt hätten.

Hierzu sollte kommunenintern abgeklärt werden, welches Sammelsystem (auch Hol- oder Bringsystem) gewünscht wird, Behälter- oder Sacksystem und wie der Abfuhrhythmus aussehen soll (hierbei ist eine zwingende Vorgabe, dass der gewünschte Abfuhrhythmus nicht kürzer sein darf, als der Rhythmus für die Restabfallabfuhr; d.h. wenn der kommunale Restabfallrhythmus 4 Wochen beträgt, kann keine LVP-Sammlung 14 -tägig verlangt werden).

Zum jetzigen Zeitpunkt geht man davon aus, dass die bisherigen im Einsatz befindlichen Systeme und Abfuhrintervalle grundsätzlich geeignet sind und auch weiterhin angewendet werden dürfen.

Derzeit kann noch nicht beurteilt werden, ob die Dualen Systeme in einem Ausschreibungsgebiet unterschiedliche Systeme zulassen werden (da dies die Ausschreibungen natürlich verkompliziert und verteuert).

Die Geschäftsführung hat dem eine Zusammenfassung aller Vor- und Nachteile von Sack und Tonne als Anlage 2 beigefügt und wird in der Sitzung noch einmal ausführlich die Vor- und Nachteile der einzelnen möglichen Komponenten darstellen.

Aus Sicht der Bürger rücken natürlich nur wenige der Vor- und Nachteile in den Vordergrund. So sind die Hauptargumente für die Tonne, dass es sauberer und hygienischer ist und damit weniger Ungeziefer angelockt wird. Als nachteilig wird der Platzbedarf für ein weiteres Gefäß (wäre für die überwiegende Mehrheit der Bürger dann die 4. Tonne) und das nur begrenzte zur Verfügung stehende Volumen (gerade wenn Restmüll 4-wöchentlich abgefahren wird) angeführt. Die Säcke punkten mit der flexiblen Handhabung (hat man mehr LVP, nimmt man halt noch einen weiteren Sack), dem geringen Gewicht und dass kein weiterer Platz auf dem Grundstück für ein Gefäß in Beschlag genommen wird. Die Nachteile liegen in dem dünnen Material mit der leichten Zerreißbarkeit und den damit verbundenen Problemen der Verschmutzung der Straßen und dem damit angelockten Ungeziefer.

Aus Sicht der Dualen Systeme und Abfuhrunternehmen punktet der Sack durch die günstigeren Kosten, da er schneller eingesammelt werden kann und weil bei seiner Nutzung deutlich weniger Fremdmüll in den Sortieranlagen landet. Hier schneidet die Tonne deutlich schlechter ab, da die Ladetätigkeit erheblich mehr Zeit in Anspruch nimmt und die Behälter einen deutlich größeren Prozentanteil an Fehlwürfen/Restabfällen aufweisen. Auch muss der Abfuhrunternehmer keine Logistik und Personal für Tonnenauslieferung/-reparatur und Tonnentäusche vorhalten.

Zusätzlich wird sich auch die „Abrechnung“ der Papiersammlung verändern.

Sobald dem BTV, dem ASTO oder dem BAV weitere Informationen vorliegen, werden die Kommunen informiert.
